

Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und § 15 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2006 (GVBl. I S. 386) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Gebührenordnung für die Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen

§ 1

- (1) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch schriftliche Abmeldung zum Schulhalbjahresende bzw. Schuljahresende (Ende der Sommerferien) oder durch Ausschluss zum jeweiligen Monatsende.
- (3) Von den Sorgeberechtigten ist eine Gebühr gemäß der jeweils besuchten Betreuungsphase/n zu entrichten. Die Gebühr ist monatlich fortlaufend, ohne Rücksicht auf schulfreie Zeiten und Fernbleiben des Schülers aus gesundheitlichen oder anderen Gründen zu zahlen.
- (4) Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils zum Monatsersten fällig.

§ 2

- (1) Die Tarife werden nach dem Familieneinkommen bestimmt. Das ergibt bei einem Familieneinkommen
 1. bis 1.430,00 € netto den Tarif 1,
 2. über 1.430,00 € netto den Tarif 2.
- (2) Unter Familieneinkommen wird das monatliche Nettoeinkommen ohne Kindergeld verstanden.

§ 3

(1) Aus den verschiedenen Tarifen und Betreuungsphasen werden die Rahmengebühren bestimmt:

	Tarif 1	Tarif 2
- Phase I (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 13.00 Uhr)	15,00 €	35,00 €
- Phase II (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 15.00 Uhr)	35,00 €	85,00 €
- Phase III (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 16.00/16.30 Uhr)	45,00 €	110,00 €

(2) Bei Phase II und Phase III ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung obligatorisch. Die Essenspauschale beträgt monatlich 48,50 € und wird zu der Gebühr hinzuaddiert.

(3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine Schülerbetreuung des städt. Schulverwaltungsamtes, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigen Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.

(4) Sorgeberechtigte, deren Kinder in der Schülerbetreuung sind und die ihren 1. Wohnsitz nicht in der Stadt Gießen haben, entrichten die doppelte Gebühr.

(5) Bei Sorgeberechtigten, die Gießen-Pass-Inhaber sind oder Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten und gleichzeitig erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung oder Umschulung befinden, wird die Gebühr des Tarifs 1 um die Hälfte reduziert. Die Essenspauschale wird bei Phase II und Phase III nicht gekürzt.

(6) In begründeten einzelnen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Reduzierung der Gebühren erfolgen.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 16. Juni 2005 aufgehoben.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Dr. Kölb
Stadtkämmerer